

# Erzbischöfliches Generalvikariat

## Verordnungen

### 52. Regelstundenmaß der Priester und hauptberuflichen Ständigen Diakone für den schulischen Religionsunterricht an Grund-, Haupt- und Förderschulen

Die **Priesterbesoldungsordnung** der Erzdiözese München und Freising vom 1. Juli 1998 (Amtsblatt Nr. 9 vom 15. Juli 1998) stellt unter Art. 11 „Religionsstundenvergütungen“ fest:

„(1) Die Erteilung von Religionsstunden ist mit den Aufgaben der aktiv tätigen Priester in der Pfarrseelsorge untrennbar verbunden. Die Dienstbezüge dieser Priester schließen die Erteilung eines bestimmten Religionsstundenmaßes (= Regelstundenmaß) an Grund-, Haupt- und Förderschulen ein und gelten dieses ab.

(2) Das Regelstundenmaß sowie die zusätzliche Vergütung bzw. Verminderung bei Über- oder Unterschreitung des Regelstundenmaßes werden gesondert geregelt.“

Im Sinne dieser Bestimmung wird das **Regelstundenmaß** wie folgt festgesetzt:

Pfarrer, hauptamtliche Pfarradministratoren,

4 - 6 WStd.

Pfarrkuraturen

3 WStd.

bei besonderer Belastung auf Antrag

Kapläne im 1. und 2. Dienstjahr

4 - 6 WStd.

Kapläne ab 3. Dienstjahr

6 - 8 WStd.

Dekanats- und Kreisjugendseelsorger

6 WStd. bzw. Religionsunterricht an landwirtschaftl. Berufsschulen

hauptberufliche Ständige Diakone

6 - 8 Wstd. (in analoger Anwendung der Ordnung für Priester)

Es wird darauf hingewiesen, daß jeder Seelsorgsgeistliche die dienstliche Verpflichtung hat, sein Regelstundenmaß an schulischem Religionsunterricht zu erfüllen. Die Erteilung außerschulischen Sakramentenunterrichts stellt keinen Ersatz für die Erteilung schulischen Religionsunterrichts dar (vgl. Amtsblatt 1974, S. 302).

- Mehrarbeit wird nach Jahreswochenstunden (derzeit Jahreswochenstunde DM 1.284,36) vergütet. Bei nicht genehmigter Unterschreitung des Regelstundenmaßes erfolgt eine Gehaltskürzung von DM 500,- pro Jahreswochenstunde.

- Geistliche können ab dem 60. Lebensjahr die Entpflichtung von der Erteilung des schulischen Religionsunterrichts beantragen.
- Mit dem 65. Lebensjahr erlischt die Verpflichtung zum schulischen Religionsunterricht.
- Bei gesundheitlicher Beeinträchtigung wird auf Antrag und unter Vorlage eines ärztlichen Attestes eine Reduzierung oder gegebenenfalls Entpflichtung gewährt.
- In begründeten Fällen kann das Schulreferat des Erzbischöflichen Ordinariats gesonderte Regelungen treffen.

Diese Ordnung tritt am 1. September 1999 in Kraft.

### **53. Regelstundenmaß für den schulischen Religionsunterricht der Gemeinde- und Pastoralassistenten/-innen und der Gemeinde- und Pastoralreferenten/-innen**

Für die Angehörigen dieser Berufsgruppen gelten die Regelungen der Bayer. Regional-KODA, die derzeit ein Regelstundenmaß von in der Regel 8 Wochenstunden vorgeben.

### **54. Führung der Tauf-, Firmungs-, Ehe- und Totenbücher in der Erzdiözese; hier: handschriftliche Führung und neue Matrikelbücher**

Aus gegebenem Anlaß wird darauf hingewiesen, daß die Tauf-, Firmungs-, Ehe- und Totenbücher in den Pfarreien weiterhin handschriftlich zu führen sind. Für diese handschriftliche Kirchenbuchführung in den einzelnen Pfarreien stehen ab sofort neue Matrikelbücher zur Verfügung. Sie sind beim Verlag J. Maiß, Herrnstraße 26, 80539 München, Tel. (089) 224345, vorrätig und können dort bestellt werden.

Soweit in den in Gebrauch befindlichen Matrikelbüchern noch Einträge möglich sind, können diese Kirchenbücher noch so lange verwendet werden.

### **55. Errichtung einer Stabsstelle „Organisation und Datenverarbeitung“ im Generalvikariat**

Mit Wirkung vom 1. April 1999 wird die bisherige Abteilung „Datenverarbeitung und Organisation“ der Erzbischöflichen Finanzkammer als Stabsstelle „Organisation und Datenverarbeitung“ im Generalvikariat errichtet. Die Amtsräume sind im Dienstgebäude Maxburgstraße 2.

Die genannte Stabsstelle wird im Auftrag des Generalvikars dem Aufgabenbereich des Stellvertretenden Generalvikars zugeordnet und diesem unterstellt.